

**MUSTER 55: Beschluss: Ablehnung Beweisantrag – ungeeignet, unerreichbar, § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4, 5 StPO (Videovernehmung)**

Landgericht Landshut

Az.: ...

## Beschluss

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...  
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller  
wegen Wohnungseinbruchdiebstahls

### beschlossen:

Der Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Stark vom ... auf Vernehmung des Zeugen Adrian Gheorghe wird abgelehnt.

#### Gründe:

Dem Beweisantrag musste nicht entsprochen werden. Allerdings handelt es sich bei dem Zeugen um ein wichtiges Beweismittel, weil er nach dem Beweisantrag bekunden können soll, dass er mit dem Angeklagten – seinem Bruder – im gesamten Tatzeitraum täglich in Bukarest zusammen auf einer Baustelle gearbeitet hätte. Deshalb kam eine Ablehnung des Antrags gem. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO nicht in Betracht.

Doch stand der Zeuge für eine persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung in Deutschland nicht zur Verfügung. Obwohl ihm freies Geleit zugesichert wurde, hat er mitgeteilt, dass er nicht nach Deutschland zur Vernehmung reisen werde. Insoweit war der Zeuge für eine persönliche Vernehmung unerreichbar iSd § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 StPO.

Jedoch hat er sich bereit erklärt, an einem Gericht in Budapest für eine audiovisuelle Vernehmung zur Verfügung zu stehen und auch in Kenntnis seines Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechts im Rahmen der Hauptverhandlung auszusagen. Insoweit erachtet die Kammer den Zeugen aber aus den nachstehenden Gründen für ein völlig ungeeignetes Beweismittel iSd § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO. Denn die Kammer ist vor dem Hintergrund des Ergebnisses der bisherigen Beweisaufnahme und der einer audiovisuellen Vernehmung innewohnenden Defizite bereits von vornherein davon überzeugt, dass die durch eine solche Vernehmung gewonnene Aussage völlig untauglich ist, zur Sachaufklärung beizutragen und die Beweiswürdigung zu beeinflussen.

Zunächst ist der Angeklagte aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme bereits dringend verdächtig, die angeklagten Wohnungseinbrüche verübt zu haben. So hat der Zeuge Müller angegeben, dass ... Demnach erscheint es nach vorläufiger Bewertung des Ergebnisses der bisherigen Beweisaufnahme sehr wahrscheinlich, dass der Angeklagte am 23. 6. ..., mithin im angeklagten Tatzeitraum in Landshut war.

Ferner leidet die audiovisuelle Vernehmung an ihr innewohnenden Defiziten. So kann sich eine auf Distanz befragte Person dem durch Frage und Antwort entstehenden Spannungsverhältnis eher entziehen als in direktem Kontakt in ein und demselben Raum. Durch die technisch bedingte Distanz ist es zudem nicht in gleichem Maße möglich, sich selbst einen hinreichenden Eindruck von der individuellen Eigenart der Auskunftsperson und ihrem non-verbale(n) Aussageverhalten zu verschaffen. Vor allem aber ist die effektive Sanktionierbarkeit einer Falschaussage des in Rumänien wohnhaften rumänischen Zeugen nicht gewährleistet, was diesem auch durchaus bekannt ist. Daher ist die Bereitschaft des Zeugen, wahrheitsgemäßen Angaben zu machen, herabgesetzt. Dies gilt umso mehr als es sich bei Adrian Gheorghe um den Bruder des Angeklagten handelt, der ein Motiv hat, dem Angeklagten durch eine Falschaussage ein unrichtiges Alibi zu verschaffen, um ihn vor einer Verurteilung zu bewahren.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände wäre die im Wege der audiovisuellen Vernehmung gewonnene Aussage des Zeugen Adrian Gheorghe für die Beweiswürdigung völlig wertlos. Insofern ist der Zeuge völlig ungeeignet iSd § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO.